



Sozialdemokratische Partei
Kanton Uri



Landratsfraktion SP Uri /Grüne Uri

Motion zur Verankerung einer nachhaltigen Schafsömmernung im Kanton Uri

Ausgangslage

Die Schafhaltung wird in der Schweiz durch Grenzschutzmassnahmen gestützt und subventioniert, da Schweizerbauern unmöglich mit den Bedingungen der grossen Schafsfarmen im Ausland, v.a. in Neuseeland, mithalten können. Unter anderem entrichtet der Bund Sömmernungsbeiträge, die in der Bundesverordnung über Sömmernungsbeiträge (SöBV) geregelt sind. Dank diesen Massnahmen wurde die schweizerische Schafsfleischproduktion in den letzten Jahrzehnten stark ausgeweitet. 1966 lebten in der Schweiz rund 270'000 Schafe, 2005 waren es 440'000 Schafe. Rund die Hälfte des Bestandes verbringt den Sommer auf der Alp. Man spricht von Standweiden, wenn die Schafe grösstenteils unbeaufsichtigt weiden und sich frei bewegen können. Gelegentlich schaut die Besitzerin oder der Besitzer nach dem Rechten. Beim System der Umtriebsweiden wechseln die Tiere von einer eingezäunten Koppel zur nächsten. Wenn die Herdenführung durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden erfolgt, handelt es sich um behirtete Weiden.

Im Kanton Uri werden auf vielen Alpen Schafe gesömmert. Sie sorgen dafür, dass die Weiden genutzt und damit offengehalten werden. Eine unkontrollierte, intensive Schafhaltung hingegen bringt viele Nachteile, die durch klare gesetzliche Bestimmungen minimiert werden können. Diese sind:

1. Erosion

Eine intensive Schafhaltung fördert die Erosionsgefahr in empfindlichen Regionen wie Moränen, steilen, felsigen Gebieten und Hängen, da die Bodenstruktur, die Vegetation und die Durchwurzelung verändert wird.

- 2. Verdrängung und Krankheitsübertragung auf Wildwiederkäuer wie Gämsen, Steinböcke, Hirsche und Rehe**
Schafe verdrängen Wildtiere, insbesondere die Gämsen. Gründe dafür sind Nahrungskonkurrenz und die Gefahr der Übertragung von Krankheiten. Wegen der nahen Verwandtschaft sind Schafe und Wildwiederkäuer empfänglich für die gleichen Krankheiten. Untersuchungen haben bestätigt, dass die Schafpopulation als Reservoir für Krankheiten wie Gämsblindheit, Moderhinke, Para- und Pseudotuberkulose, Brucellose und Endoparasitose dient.
- 3. Pflanzenvielfalt**
Bei intensiven Schafalpen ist ein Rückgang der Pflanzenartenvielfalt zu beobachten, da die Schafe die bevorzugten Kräuter und Gräser sehr selektiv und dann ratzekahl fressen. Die Weiden neigen zur Vergrasung und Verbuschung, der Kräuterbestand nimmt ab.
- 4. Tourismus**
Naturliebhaberinnen und Naturliebhaber aus der ganzen Welt schätzen die vielfältige Flora und Fauna in den Urneralpen. Diese soll darum unbedingt erhalten bleiben.

Aus diesen Gründen sollen gestützt auf Artikel 82 der Geschäftsordnung des Landrates folgende Punkte im Bericht zur Entwicklung der Urner Landwirtschaft (Landwirtschaft Uri wohin, Lanuwo) verankert werden und daraus abgeleitet die gesetzlichen Bestimmungen erlassen werden.

- Nicht zu beweidende Flächen gemäss Art. 3 der Bundesverordnung über Sömmerungsbeiträge (SöBV) sind im Kanton Uri innert 3 Jahren neu zu beurteilen und entsprechend für Schafsweiden auszuscheiden.
- Art. 9 der SöBV überlässt es den Kantonen, den Normalbesatz aus ökologischen Gründen zu reduzieren. In sensiblen Gebieten im Kanton Uri ist die Zahl der zugelassenen Schafe innert 3 Jahren zu überprüfen und neu festzulegen.
- Behirtete und Umtriebsweiden sind den Standweiden vorzuziehen. Standweiden sind innert 5 Jahren in behirtete Weiden oder Umtriebsweiden umzuwandeln.

- In Natur- und Wildschutzzonen sind per sofort keine Standweiden, sondern nur beschränkt Umtriebsweiden oder behirtete Weiden zuzulassen.
- Die Kontrollen der Schafsalpen gemäss Art. 24 der SöBV sind im Kanton Uri regelmässig durchzuführen und bei Zuwiderhandlung gemäss Art. 25 der SöBV die Sömmungsbeiträge zu reduzieren oder zu verweigern.
- Die Rasse Engadinerschaf und die Marke Alplamm sind zu fördern.

Begründung

Wie eingangs erläutert bringt eine zu intensive Schafsömmung viele Nachteile mit sich. In den letzten Jahren ist die Anzahl Schafe auf den Urner Alpen massiv gestiegen. Allein im Urserental sömmern 8000-9000 Schafe. Da gleichzeitig die Verwaldung und Verbuschung zugenommen hat, resultiert eine starke Intensivierung, d.h. es werden immer mehr Schafe auf kleineren Weideflächen gesömmert. Die negativen Aspekte steigen dementsprechend an. Diese Tendenz muss unbedingt gestoppt werden und die Schafsdichte wieder abnehmen. Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind in der SöBV weitgehend vorhanden, nur müssen sie auch konsequent umgesetzt und kontrolliert werden. Darum soll eine nachhaltige Schafsömmung auch explizit im Bericht „Landwirtschaft Uri wohin“ verbindlich verankert werden.

Beim System der Standweiden zieht es die Schafe unverkennbar nach oben, wo die Vegetation immer empfindlicher wird, die Gefahr von Erosionsschäden zunehmen und Gämsen und Steinböcke vermehrt verdrängt werden. Behirtete Weiden und Umtriebsweiden sind darum den Standweiden vorzuziehen, da die Schafe gezielt gelenkt werden und nicht in ökologisch sensitive Gebiete abwandern und dort massive Schäden verursachen. Die Schafe weiden höchstens 2 Wochen lang auf der gleichen Fläche, sodass sich die Böden, die Flora und Fauna wieder erholen können.

Die Rasse Engadinerschaf wird von Pro Species Rara gefördert, fressen vor allem Grünerlen und vermindern so eine Verbuschung der Weideflächen. Wie kürzlich in der Presse zu lesen war, laufen zur Zeit Weideversuche mit Engadinerschafen beim Gotthardmätteli unter der Federführung des Botanischen Instituts der Uni Basel. Die bisherigen Resultate sind sehr positiv.

Der Kanton Uri will die Vermarktung von regionalen Produkten steigern. Darum soll die Marke Alplamm gefördert werden. Es macht keinen Sinn, dass wir zur Befriedigung unserer kulinarischen Gelüste Lammfleisch aus Neuseeland einfliegen und gleichzeitig unsere Schafe als Katzen- und Hundefutter in Büchsen enden.

Herr Präsident

Meine Damen und Herren

Mit diesem Vorstoss sollen die positiven Seiten der Schafsömmernung zum Tragen kommen. Zu diesem Thema wird geforscht, u.a. auch im Auftrag des Schafszuchtverbandes. Ich danke für ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung.

Kathrin Möhl

Annalise Russi

Erstunterzeichnerin



Zweitunterzeichnerin



Anhang:

Art. 3 SöBV

Art. 5 SöBV

Art. 9 SöBV

Art. 3 Nicht zu beweidende Flächen

1 Folgende Flächen dürfen nicht beweidet werden:

- a. Wälder, ausgenommen traditionell beweidete Waldformen, wie die Waldweiden oder wenig steile Lärchenwälder in den inneralpinen Regionen, die keine Schutzfunktionen erfüllen und nicht erosionsgefährdet sind;
- b. Flächen mit empfindlichen Pflanzenbeständen und Pioniervegetation auf halboffenen Böden;
- c. steile, felsige Gebiete, in denen sich die Vegetation zwischen den Felsen verliert;
- d. Schutthalden und junge Moränen;
- e. Flächen, auf denen durch Beweidung die Erosionsgefahr offensichtlich verstärkt wird;
- f. mit einem Weideverbot belegte Naturschutzflächen.

2 Grat- und Hochlagen mit langer Schneebedeckung oder kurzer Vegetationszeit, die als bevorzugte Aufenthaltsorte der Schafe bekannt sind, dürfen nicht als Standweide genutzt werden.

3 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin halten in einem Plan die beweidbaren und die nicht oder nur beschränkt zu beweidenden Flächen fest.

Art. 5 Weidesysteme für Schafe

1 Als ständige Behirtung wird ein Weidesystem für Schafe anerkannt, wenn:

- a. die Herdenführung durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden erfolgt und die Herde täglich auf einen vom Hirten oder von der Hirtin ausgewählten Weideplatz geführt wird;
- b. die Weidefläche in Sektoren aufgeteilt und auf einem Plan festgehalten ist;
- c. eine angepasste Nutzung und gleichmässige Beweidung ohne Übernutzung erfolgt;
- d. die Aufenthaltsdauer im gleichen Sektor beziehungsweise auf der gleichen Weidefläche zwei Wochen nicht übersteigt und dieselbe Fläche frühestens nach vier Wochen wieder beweidet wird;
- e. die Herde ununterbrochen behirtet ist;
- f. die Auswahl und Nutzung der Übernachtungsplätze so erfolgt, dass ökologische Schäden vermieden werden; und
- g. ein Weidejournal geführt wird.

2 Als Umtriebsweide wird ein Weidesystem für Schafe anerkannt, wenn:

- a. die Beweidung während der gesamten Sömmerungsdauer in Koppeln erfolgt, die eingezäunt oder natürlich klar abgegrenzt sind;
- b. eine angepasste Nutzung und gleichmässige Beweidung ohne Übernutzung erfolgt;
- c. in Berücksichtigung von Koppelfläche, Bestossung und Standortbedingungen ein regelmässiger Umtrieb erfolgt;
- d. dieselbe Koppel während höchstens zwei und frühestens wieder nach vier Wochen beweidet wird;
- e. die Koppeln auf einem Plan festgehalten sind; und
- f. ein Weidejournal geführt wird.

3 Schafweiden, welche die Anforderungen für ständige Behirtung und Umtriebsweide nicht erfüllen, gelten als übrige Weiden.

Art. 9 Anpassung des Normalbesatzes

1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetriebs

an, wenn:

- a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin einen Bewirtschaftungsplan einreicht, der einen höheren Besatz rechtfertigt;
- b. das Verhältnis zwischen Schafen und anderen Tieren geändert werden soll;
- c. Flächenmutationen dies erfordern.

2 Der Kanton setzt den Normalbesatz eines Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetriebs

unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, insbesondere der Fachstelle für Naturschutz, herab, wenn:

- a. die Bestossung im Rahmen des Normalbesatzes zu ökologischen Schäden geführt hat;
- b. kantonale Auflagen nach Artikel 19 nicht zur Behebung ökologischer Schäden geführt haben;
- c. sich die Weidefläche, insbesondere durch Verwaldung oder Verbuschung, wesentlich reduziert hat.

3 Der Kanton legt den Normalbesatz unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Bestandes der

letzten drei Jahre und der Anforderungen einer nachhaltigen Bewirtschaftung neu fest, wenn:

- a. die Bestossung über drei Jahre in Folge 75 Prozent des Normalbesatzes nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a oder b unterschreitet; oder
- b. die Bestossung in RGVE über drei Jahre in Folge 75 Prozent des Normalbesatzes nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a unterschreitet.

4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann gegen die Neufestsetzung des Normalbesatzes

innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben und die Überprüfung des Entscheids aufgrund eines

Bewirtschaftungsplanes verlangen. Er oder sie muss den Plan innerhalb eines Jahres vorlegen.